Demyufolge wird hierburch bestimmt, baß folgende Abanderungen und Jusage zu biefem Tatife, weicher mit den feit ber Publikation besselben ergangenen Berordnungen im Uebrigen in Kraft bleibet, vom 1. Detober 1851 an, gleichfalls bis auf Beiteres, in Wieffamfeit tecten sollen.

Erfte Abtheilung Des Zarifes.

Den Gegenftanden, welche friner Abgabe unterworfen find, treten folgenbe, bieber in bem Zarife nicht namentlich aufgeführten Artifel bingu:

Cifentoftwaffer, Moos, Etdnuffe (Erdpiftagien), Rupfetafde, Streulaub und Rieie.

Außerdem werden folgende, bermalen in der zweiten Abtheilung des Zarifes flehenden Artifel der erften Abtheilung zugewiesen, mithin von jeder Abgabe befreiet:

aus II. Pof. 5 lit. f. Gelbe, grine, rothe Farbenerbe, Braunroth, rohe Rreibe,

" " " 18 Geleannter Auf und Sips ;
" " " 33 " ".
Druchfleine und dehaune Eriene Alter Art, Mühssen im Aussell geben einit Aussel geben wir eigenem Riefen vorschenen, geabe Schleife und Buchfleine " Aufleine, Aussel, "Jiegelt und beim Kanften auf ert, feim Archeyette zu Welle, und beim Kandtenabporte, wenn die Steine nach einer Ablage um Berkaffen eilmat fliche

Bweite Abtheilung Des Zarifes.

Bei ben Begenftanben, welche bei bet Ginfuhr ober bei ber Ausfuhr einer Ab. gabe unterworfen find , treten folgende Menberungen ein:

1. Bom Ausgangegelle bleiben frei:
Snochen, fermatie von der ruffifchen bie gur medlenburgifchen Grenze ausgehne (Diol. 1 Abidle ze.).

I. Bon folgenden, bieber in bem Zatife nicht namentlich aufgeführten Artifeln find die befachligten Ein- ober Ausganassollfabe zu erheben, und abvor von:

1) Grunfpan, raffinirtem (beftillirtem, tryftallifirtent) ober gemablenen, beim Eingange 1 Rthir, ober 1 ft. 45 fr. vom Zentner (Pof. 5 Droguerie ze. Baaren);